

Der Markt Heroldsberg erläßt aufgrund

- Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251)
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65)
- in den derzeit gültigen Fassungen als örtliche Bauvorschrift folgende

Dachgauben-Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Heroldsberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne abweichende oder weitergehende Festsetzungen treffen.

Sie gilt auch nicht für Baudenkmäler einschließlich Ensembles und für baulichen Anlagen in der Nähe von Baudenkmälern im Sinne des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

§ 2 Dachgauben

(1) Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung der Hauptdaches von mindestens 30° (Altgrad) zulässig und müssen die in den Absätzen (2) bis (4) näher bezeichneten Gestaltungsvorschriften einhalten.

(2) Form und Eindeckung der Dachgauben (Skizze 1):

Die Form und die Eindeckung der Dachgauben muß dem Hauptdach entsprechen. SchlepPGAuben sind unabhängig von der Form des Hauptdaches zulässig. Flachdachgauben sind nicht zulässig.

Pro Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig. Dies gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser sowie Wohnanlagen.

(3) Maße der Dachgauben (Skizze 1):

Die Stichhöhe der Dachgauben, gemessen vom Dacheinschnitt bis zum Schnittpunkt Gaubenwand/Dachhaut, darf

- bei einer Neigung des Hauptdaches unter 38° 1,50 m und
 - bei einer Neigung des Hauptdaches ab 38° 1,80 m
- nicht überschreiten.

Die max. Länge der Einzelgaube beträgt 4,00 m, gemessen von Gaubenwand bis Gaubenwand (Außenmaße).

Die Gesamtlänge der Dachgauben auf einer Gebäudeseite darf ½ der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten; bei anderen Dachformen als Satteldächern gilt als Länge des Hauptdaches die gemittelte Dachlänge.

(4) Anordnung der Dachgauben (Skizze 2):

Dachgauben sind nur im 1. Dachgeschoß zulässig.

Der Mindest-Abstand der Dachgaube beträgt

- vom Ortgang 1,00 m, waagrecht gemessen und
- vom First 0,50 m, senkrecht gemessen.

Die Dachgauben untereinander müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m haben, gemessen von Gaubenwand bis Gaubenwand.

§ 3 Skizzen

Die beigefügten Skizzen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 1.000.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Gestaltung der Dächer“ vom 24.11.1987 außer Kraft.

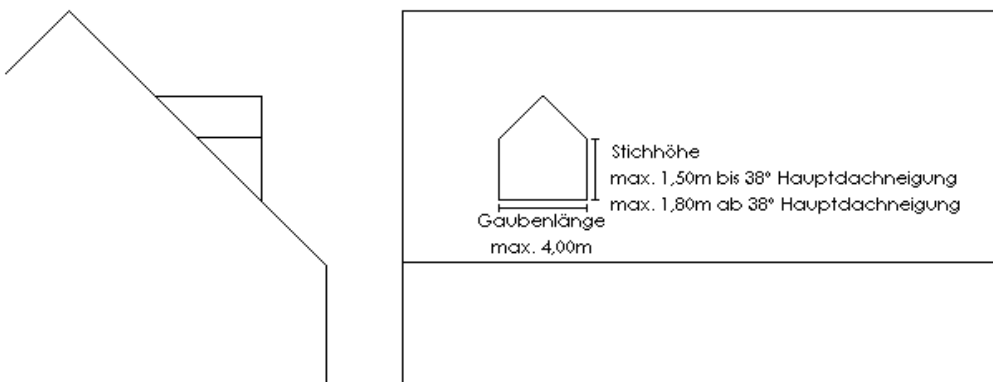
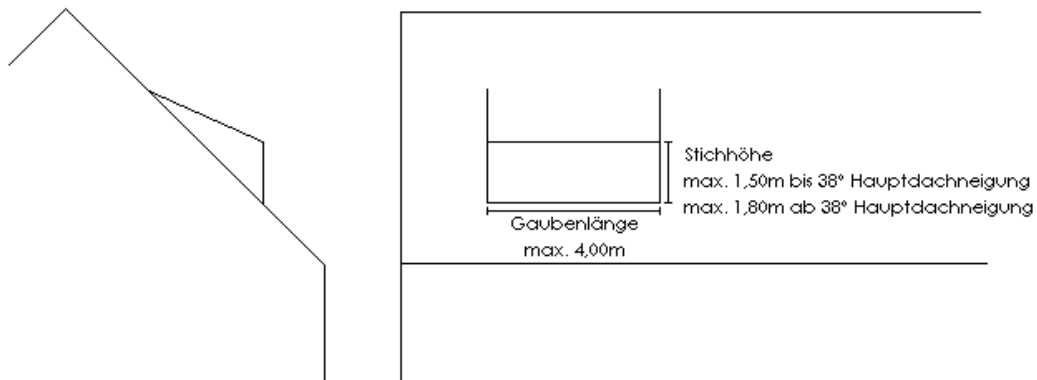
Heroldsberg, den 15.10.1997

Markt Heroldsberg

(Siegel) gez.

Melitta Schön
1. Bürgermeisterin

SKIZZE1 Gauben-Form, Gauben-Maße (§ 2 Abs. 2 und 3)



SKIZZE2 Gauben-Anordnung (§ 2 Abs. 4)

